



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 156/13

vom

5. November 2014

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 2014 durch den Vizepräsidenten Schlick sowie die Richter Dr. Herrmann, Wöstmann, Seiters und Reiter

beschlossen:

Das am 24. April 2014 verkündete Senatsurteil wird von Amts wegen nach § 319 Abs. 1 ZPO in den Gründen dahingehend berichtigt, dass es auf S. 18 zu Randnummer 26 statt "Entgegen der Auffassung des Klägers ..." heißt "Entgegen der Auffassung der Beklagten ...".

Schlick

Herrmann

Wöstmann

Seiters

Reiter

Vorinstanzen:

LG Duisburg, Entscheidung vom 11.11.2011 - 10 O 65/11 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 05.04.2013 - I-17 U 185/11 -